

## Satzung zum Regionalem Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Verden

Der Kreistag des Landkreises Verden hat aufgrund § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in seiner Sitzung am 28.10.2016 die unten stehende Satzung beschlossen.

### § 1 Feststellung als Satzung

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Verden wird unter Berücksichtigung des Kreistagsbeschlusses vom selben Tag als Satzung festgestellt.

(2) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Verden besteht aus folgenden Unterlagen:

- Beschreibende Darstellung
- Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
- Beikarte 1 – Versorgungskerne

(3) Dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Verden sind folgende weitere Unterlagen beigefügt:

- Begründung
- Umweltbericht – inklusive zusammenfassender Erklärung
- Windenergiekonzept Gebietsblätter

### § 2 Inkrafttreten

(1) Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Verden tritt gem. § 11 Abs. 1 ROG und § 5 Abs. 6 NROG mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Verden in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Verden 1997 vom 30.06.1998 und über die Feststellung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1997 vom 18.03.2016 außer Kraft.

### § 3 Geltungsdauer

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Verden tritt gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG mit Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.

Verden, den 28. Oktober 2016



---

Bohlmann  
Landrat

Der am 15.04.2017 bekanntgemachte Text des Regionalen Raumordnungsprogramms basiert auf dem vom Kreistag am 28.10.2016 als Satzung beschlossenen Dokument, in das die Maßgaben und Nebenbestimmungen aus der Genehmigungsverfügung vom 20.03.2017 eingearbeitet wurden. Mit Ausnahme der Einarbeitung stimmen die Texte überein.

Verden, den 31. August 2017



---

Bohlmann  
Landrat



## **Vorbemerkungen**

### **Rechtliche Grundlagen, Entwicklung aus dem LROP, Geltungsrahmen**

Der Landkreis Verden ist Träger der Regionalplanung für sein Gebiet. Rechtsgrundlage ist § 20 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53). Der Landkreis Verden nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 20 Abs. 1 NROG).

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die Zuordnung wird durch die rechts neben den Text gestellten Programmziffern verdeutlicht. Gesetzliche Grundlagen sind § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S.2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474), und § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), in Verbindung mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48):. Diesem RROP liegen zu Grunde:

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2012 (LROP). Rechtsgrundlage: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 22.05.2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22.05.2008) - in der Fassung 2012 - Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 24.09.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.2012 (Nds. GVBl. Nr. 20 vom 02.10.2012, S.350).

Landes-Raumordnungsprogramm 2017. Rechtsgrundlage: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 17.02.2017 (Nds. GVBl. Nr. 3 vom 16.02.2017, S. 26).

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm 1997 vom 30.06.1998, einschließlich der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 18.03.2016.

Es ist auf den Zeitraum bis 2027 ausgerichtet.

### **Bindungswirkung**

Das RROP ist Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Es stellt die Grundlage dar für die den Gemeinden obliegende Konkretisierung der raumordnerischen Festlegungen im örtlichen Bereich. Auf die Anpassungspflicht der Gemeinden im Rahmen des § 17 NROG wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit der erfolgten Festlegungen ist zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden:

Ziele der Raumordnung (gemäß § 3 Nr. 2 ROG) sind verbindliche, überörtliche Vorgaben, die keiner Abwägung mehr zugänglich sind. Sie sind von den öffentlichen Stellen gemäß §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Diese Bindungswirkung besteht auch für Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 2 ROG.

Grundsätze der Raumordnung (gemäß § 3 Nr. 3 ROG) sind allgemeine, überörtliche Aussagen zur räumlichen Entwicklung. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben die öffentlichen Stellen und Personen gemäß §§ 4 und 5 ROG diese bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

### Erläuterungen

Das RROP besteht aus der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung sowie der Beikarte 1 – Versorgungskerne. Zur Erläuterung der dort textlich und zeichnerisch erfolgten Festlegungen sowie zur Dokumentation der Umweltprüfung sind eine Begründung, ein Umweltbericht (inkl. zusammenfassender Erklärung zur Umweltprüfung) sowie „Windenergiekonzept Gebietsblätter“ beigefügt.

Das RROP 2016 legt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises Verden näher fest (§ 7 ROG).

Durch Aufnahme in das RROP werden die aus dem LROP übernommenen Zielbestimmungen zu eigenständigen Zielen des RROP. Soweit das RROP keine konkretisierenden oder ergänzenden Festlegungen zum LROP enthält, gilt das LROP unmittelbar.

**Ziele der Raumordnung** sind in der beschreibenden Darstellung durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Standortfunktion sowie als Vorranggebiet dargestellt. Vorranggebiete schließen andere raumbedeutsame Nutzungen im Gebiet aus, sofern diese mit der vorrangigen Funktion/Nutzung nicht vereinbar sind. Grundsätze der Raumordnung sind in der beschreibenden Darstellung normal gedruckt und in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet dargestellt. In Vorbehaltsgebieten ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen/Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Die Maßstabsebene der zeichnerischen Darstellung des RROP ist 1:50.000. Raumordnerische Ziele und Grundsätze können lediglich insoweit konkretisiert werden, als dass sie auf dieser Maßstabsebene sachlich zu regeln sowie räumlich darstellbar und erkennbar sind.

Das RROP ist eine Raumordnungsplanung auf regionaler Ebene. Es ersetzt weder notwendige detaillierte Fachplanungen noch erforderliche Bauleitplanungen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm steht in der aktuellen Fassung auf der Homepage des Landkreises Verden (<http://www.landkreis-verden.de>) zum Download zur Verfügung.

## **Verfahrenshinweise**

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Landkreises Verden hat erstmals am 31.03.2003 der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zugestimmt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Verden Nr. 20/2003 vom 16.05.2003 war die Aufforderung an die beteiligten Stellen verbunden, Hinweise und Anregungen mitzuteilen.

In seiner Sitzung am 18.04.2008 hat der Kreistag des Landkreises Verden einer erneuten Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zugestimmt. Grund hierfür waren gesetzliche Regelungen, so u.a. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Die allgemeinen Planungsabsichten wurden im Amtsblatt des Landkreises Verden Nr. 19/2008 am 09.05.2008 veröffentlicht. Auch diese Veröffentlichung enthielt die Aufforderung an die beteiligten Stellen, Hinweise und Anregungen mitzuteilen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 9.5.2008 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 eingeleitet.

### **Umweltbericht**

Mit Schreiben vom 18.05.2010 wurden die öffentlichen Stellen zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts (Scoping) beteiligt. Hinweise konnten bis zum 05.07.2010 benannt werden.

### **Beteiligungsverfahren**

Mit Schreiben vom 23.05.2013 haben die öffentlichen Stellen gem. § 10 Abs. 1 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP erhalten. Die Frist zur Beteiligung war der 30.08.2013. Die Frist für die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde war der 30.9.2013.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 27.05.2013 bis zum 28.06.2013 stattgefunden. Sie wurde öffentlich im Amtsblatt des Landkreises Verden Nr. 19/2013 vom 10.05.2013 bekannt gemacht. Die Frist für die öffentliche Auslegung wurde bis zum 31.07.2013 verlängert. Diese Fristverlängerung wurde öffentlich im Amtsblatt des Landkreises Verden Nr. 25/2013 vom 21.06.2013 bekannt gemacht. Parallel dazu stand der Entwurf auf der Internetseite des Landkreises zur Einsicht zur Verfügung (<http://www.landkreis-verden.de>). Aufgrund eines Server-Ausfalls beim Landkreis Verden im August 2013 wurden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung bis einschließlich 23.08.2013 berücksichtigt.

In der Zeit vom 30.11.2015 bis zum 22.02.2016 fand die Beteiligung zum 2. RROP-Entwurf statt. Die öffentlichen Stellen haben mit Schreiben vom 17.11.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Die Frist zur Beteiligung war der 22.02.2016. Diese Frist galt auch für die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 30.11.2015 bis zum 30.12.2015 statt. Sie wurde öffentlich im Amtsblatt des Landkreises Verden Nr.47/2015 vom 20.11.2015 bekannt gemacht. Es wurden Stellungnahmen bis zum 13.01.2016 berücksichtigt. Der Entwurf stand auf der Internetseite des Landkreises zur Einsicht zur Verfügung (<http://www.landkreis-verden.de>).

Aufgrund notwendiger Änderungen aus der 2. Beteiligung war ein 3. Entwurf notwendig. Gemäß § 3 Abs. 6 NROG wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentlichen Stellen haben mit Schreiben vom 26.05.2016 erstmalig und mit Schreiben vom 20.06.2016 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Die ursprüngliche Frist zur Beteiligung war der 17.06.2016. Sie wurde verlängert bis zum 29.07.2016. Diese Frist galt auch für die kreisangehörigen Gemeinden, Städte und die Samtgemeinde. Die Fristverlängerung wurde erforderlich, da zu Beginn der Beteiligung die geänderten Textstellen in Form von Streichungen/ Umstellungen noch nicht zur Verfügung standen. Diese wurden am 13.06.2016 im Internet veröffentlicht. Die öffentlichen Stellen wurden in dem erneuten Anschreiben vom 20.06.2016 auf die Bereitstellung der geänderten Textexemplare im Internet hingewiesen. Die

öffentlichen Auslegungen fanden in der Zeit vom 30.05.2016 bis zum 17.06.2016 sowie vom 04.07.2016 bis zum 15.07.2016 statt. Sie wurden öffentlich in den Amtsblättern des Landkreises Verden Nr. 20/2016 vom 20.05.2016 und Nr. 25/2016 vom 24.06.2016 bekannt gemacht. Der Entwurf 2016 wurde parallel auf der Internetseite des Landkreises zur Einsicht zur Verfügung gestellt (<http://www.landkreis-verden.de>). Es wurden Stellungnahmen bis zum 29.07.2016 berücksichtigt.

#### **Erörterung**

Die Einladung zum Erörterungstermin wurde am 18.07.2016 an die öffentlichen Stellen versandt, zusammen mit den jeweiligen Synopsen zu den Beteiligungsverfahren 2013 und 2015. Die Synopse 2016 wurde am 09.08.2016 versandt. Die in der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden am 18. und 19.08.2016 mit den öffentlichen Stellen erörtert. Die Ergebnisse der Erörterung sind in die Abwägung eingeflossen.

#### **Satzungsbeschluss**

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Verden ist am 28.10.2016 vom Kreistag des Landkreises Verden als Satzung beschlossen worden. Rechtsgrundlage für den Beschluss war §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 8 ff Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).

#### **Genehmigung, Inkrafttreten**

Die Aufsichtsbehörde hat das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Verden mit Verfügung vom 20.03.2017, Az: ArL LG.20-20303/61 mit Maßgaben und Nebenbestimmungen genehmigt. Der Kreistag ist am 07.04.2017 den Maßgaben beigetreten. Die Nebenbestimmungen und Maßgaben sind in das am 28.10.2016 vom Kreistag des Landkreises Verden beschlossene Dokument des RROPs eingearbeitet.

Mit der Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung im Amtsblatt des Landkreises Verden, Nr. 15 vom 15.04.2017 wird die Neuaufstellung – Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Verden – wirksam.